Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Stiftung „Allgemeiner und
Landfriedscher Unterstützungsfonds"
Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfer: Jürgen Leis
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 151
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 120
Juergen.Leis@gpabw.de

Aktenzeichen: 1 - 88591
Unser Schreiben v.: 03.12.2012

Karlsruhe, 21.03.2013

Allgemeine Finanzprüfung
Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds 2007 - 2011; Sitz Heidelberg
hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 17 GemPrO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung der Stiftung „Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds", Sitz Heidelberg, in den Haushaltsjahren 2007 bis 2011 in der Zeit vom 19.12.2012 bis 10.01.2013 mit Unterbrechungen geprüft. Prüfer war Herr Jürgen Leis.

Die Bauausgaben waren nicht Gegenstand der Prüfung. Sie sind Gegenstand einer gesonderten überörtlichen Prüfung.

Der Prüfung haben die Jahresabschlüsse mit folgenden Daten zugrunde gelegen:

	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamtergebnis- und Finanzrechnung	29.06.2009	12.03.2010	05.12.2012	27.09.2012	27.09.2012
Kommunale Bilanz (Vermögensrechnung)	06.07.2009	30.10.2009	05.12.2012	27.09.2012	27.09.2012
Feststellungsdatum	30.11.2011	14.11.2012			

Bezüglich der Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse wird auf Rdnr. 4 verwiesen.

Die Verwaltung ist am 31.01.2013 über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Im Ergebnis der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 15 GemPrO) ist Folgendes festzustellen:

1 Rechtsverhältnisse

1.1 Stiftungszweck, Verwaltung und Wirtschaftsführung

1 Die Stiftung „Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds" besteht seit dem Jahr 1991. Sie entstand durch die Zusammenlegung der Stiftungen „Landfriedsche Bürgerstiftung" (gegründet im Jahr 1893) und „Allgemeiner Unterstützungsfonds". Letztere ist im Jahr 1962 durch die Zusammenlegung mehrerer alleine nicht mehr leistungsfähiger Stiftungen entstanden. Die älteste darin aufgegangene Stiftung war nach den vorhandenen Unterlagen der Evangelische Hospitalfonds aus dem 16. Jahrhundert.

Bei der Stiftung handelt es sich um eine rechtlich selbstständige kommunale örtliche Stiftung i.S.v. § 101 Abs. 1 GemO und § 31 StiftG. Sie wird von der Stadt Heidelberg verwaltet.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung Hilfsbedürftiger, die Förderung und Unterstützung der Altenhilfe sowie von Maßnahmen, die geeignet sind, Wohnen und Leben alter Mitbürger bei persönlicher oder wirtschaftlicher Bedürftigkeit zu verbessern sowie die Förderung und Unterhaltung von Einrichtungen der Fürsorge und von Einrichtungen aller Art auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowie der Volksbildung (§ 2 der Stiftungssatzung vom 25.04.1990).

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Heidelberg bildet den Stiftungsrat und entscheidet auch über die Verwendung der Fördergelder. Vorsitzender der Stiftung ist der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg.

2 Auf die Verwaltung und die Wirtschaftsführung der Stiftung finden nach § 31 StiftG i.V.m. § 3 der Stiftungssatzung die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung. Für die Stiftung wird eine Sonderrechnung nach § 97 Abs. 1 GemO geführt.

Ebenso wie bei der Stadt Heidelberg und den übrigen selbstständigen Stiftungen der Stadt ist die Haushalts- und Rechnungsführung der Stiftung zum 01.01.2007 im Vorgriff auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht auf die kommunale Doppik umgestellt worden. Mit Verfügung vom 15.06.2007 hat die Stiftung eine Ausnahmegenehmigung für die Erprobung des Neuen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) nach § 146 GemO in der damals gültigen Fassung erhalten.

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 wurden die rechtlichen Bestimmungen zur Anwendung des NKHR (im Wesentlichen die Vorschriften im dritten Teil der GemO) rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Seit

01.01.2010 ist zudem die neugefasste GemHVO vom 11.12.2009 verbindlich anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten dieser rechtlich verbindlichen Bestimmungen lagen der Haushalts- und Wirtschaftsführung die Referentenentwürfe des Innenministeriums Baden-Württemberg „Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts" vom 08.08.2005 und „Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik" vom 05.08.2005 zugrunde, die ihrerseits wiederum bis zur endgültigen Fassung entsprechenden Fortschreibungen unterlagen.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

3 Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des „Allgemeinen und Landfriedschen Unterstützungsfonds" in den Haushaltsjahren 2001 bis 2006 (Prüfungsbericht vom 05.03.2008) und der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 (Prüfungsbericht vom 22.07.2009) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügungen vom 28.05.2008[1] und 07.09.2009[1] jeweils die uneingeschränkte Bestätigung nach § 31 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

1.3 Örtliche Prüfung

A 4 Die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sind vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg (RPA) geprüft worden. Beanstandungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstanden, haben sich dabei nicht ergeben (s. Prüfungsberichte des RPA vom 14.11.2011, S. 33 und vom 17.09.2012, S. 62). Die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sind am 30.11.2011 bzw. 14.11.2012 jeweils verspätet vom Stiftungsrat (Haupt- und Finanzausschuss) festgestellt worden. Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 sind bisher weder örtlich geprüft noch festgestellt worden.

Die Jahresabschlüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb eines Jahres vom Stiftungsrat festzustellen (§ 95b Abs. 1 GemO). Vor der Feststellung hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach dessen Aufstellung zu prüfen (§ 110 GemO). Hierbei ist darauf zu achten, dass die Jahresabschlüsse vollständig in ausgedruckter Form vorliegen.

[1] Az. 14-0564.3.

Nach den Ausführungen der Stiftungsverwaltung führten Verzögerungen bei der Erstellung und Prüfung des ersten „doppischen" Jahresabschlusses dazu, dass der Jahresabschluss 2007 erst Ende 2011 festgestellt werden konnte[1]. Daran schloss sich unmittelbar die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 an. Auf die Beschlussvorlagen zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2007 und 2008 vom 15.11.2011 und 31.10.2012 wird verwiesen.

Diese Argumentation kann nur bedingt nachvollzogen werden. Bei einer „Abkopplung" der Rechnungslegung vom Jahresabschluss der Stadt Heidelberg und von den drei weiteren von der Stadt Heidelberg treuhänderisch verwalteten Stiftungen wäre eine fristgerechte Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse (aufgrund der relativ überschaubaren Verhältnisse) möglich gewesen. Infolge der erheblichen Verzögerungen standen dem Stiftungsrat (Haupt- und Finanzausschuss) bei den Beschlussfassungen über die Haushaltspläne der Jahre 2007 bis 2013 keine endgültigen Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zur Verfügung. Der Stiftungsrat (Haupt- und Finanzausschuss) war allerdings jeweils über die aufgestellten (noch nicht geprüften und festgestellten) Jahresabschlüsse zeitnah informiert worden.

Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 sind umgehend festzustellen. Der GPA ist die Feststellung mitzuteilen. Künftig ist die fristgerechte Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sicherzustellen.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Gesamtbetrachtung

5 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung waren im Prüfungszeitraum geordnet.

Die festgestellten Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sowie die noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 und die darin enthaltenen Erläuterungen sowie die Rechenschaftsberichte vermitteln einen zutreffenden Überblick über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Stiftung (§ 54 Abs. 1 GemHVO). Ergänzend dazu ist Folgendes festzustellen:

---

[1] Die die Stiftung verwaltende Stadt Heidelberg hat als eine der ersten Städte in Baden-Württemberg das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt. Nach den Ausführungen der Stiftungsverwaltung waren viele Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss lange Zeit nicht (ausreichend) geklärt. Zudem führt die Verwaltung an, dass das Prüfungsverfahren zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 erst am 06.08.2009 abgeschlossen war und sich aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz aufwendiger Korrekturbedarf ergeben hat.

2.1.1 Ergebnisrechnung

6 Im Prüfungszeitraum haben die ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Erträge das ordentliche Ergebnis wie folgt geprägt:

	Prüfungszeitraum					
	TEUR					
	2007	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**Gesamt**
privatrechtliche Leistungsentgelte	266.569	264.472	269.235	301.096	382.323	1.483.695
Kostenerstattungen				3.391		3.391
Zuweisungen und Zuwendungen					2.556	2.556
Finanzerträge	118.818	110.956	38.730	11.038	6.988	286.530
Sonstige ordentliche Erträge	149.844	149.844	149.844	35.995	33.208	518.735
Ordentliche Erträge	**535.231**	**525.272**	**457.809**	**351.520**	**425.075**	**2.294.907**
Unterhaltung von unbeweglichem Vermögen	17.241	16.010	35.307	441.202	240.483	750.243
Bewirtschaftung Grundstücke	3.258	3.492	3.441	4.211	4.122	18.524
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3	14	0	0	0	17
Bilanzielle Abschreibungen	154.730	154.746	154.726	101.769	135.509	701.480
Transferaufwendungen	274.967	275.975	196.924	193.017	217.344	1.158.227
Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.787	20.758	17.665	17.664	15.344	92.218
Ordentliche Aufwendungen	**470.986**	**470.995**	**408.063**	**757.863**	**612.802**	**2.720.709**
Ordentliches Ergebnis	**64.245**	**54.277**	**49.746**	**-406.343**	**-187.727**	**-425.802**
kalkulatorische Zinsen	3.740	3.779	9.803	200.911	144.083	362.316
Kalkulatorisches Ergebnis	**-3.740**	**-3.779**	**-9.803**	**-200.911**	**-144.083**	**-362.316**
Sonderergebnis	**0**	**0**	**-8**	**0**	**0**	**-8**

An **ordentlichen Erträgen** konnten im Prüfungszeitraum 2.295 TEUR erzielt werden.

Fast zwei Drittel (1.484 TEUR) der ordentlichen Erträge entfielen auf die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** (Erträge aus Vermietung der stiftungseigenen Gebäude und Zinsen aus Erbbaupachtverträgen).

Aus der Vermietung des Gebäudes „Bergheimer Str. 76/78" an die Volkshochschule Heidelberg e.V. (VHS) konnten im Prüfungszeitraum Mieterträge von 974 TEUR erzielt werden, wobei der VHS im Wege der Verrechnung im Rahmen des Stiftungszwecks „Volksbildung" wiederum 365 TEUR[1] an Fördergeldern zur Verfügung gestellt wurden. Mit der Überprüfung des Mietzinses durch das Amt für Liegenschaften der Stadt Heidelberg und die damit verbundene Anpassung der Miete zum 01.01.2011 von 4,09 EUR/m² auf 5,00 EUR/m² (bzw. ab 01.01.2012 auf 6,00 EUR/m²) wird nunmehr

[1] Der Betrag ist in den Transferaufwendungen enthalten.

auch eine angemessene Miete im unteren Bereich[1] erhoben. Auf Rdnr. 12 wird verwiesen.

Aus der Vermietung des Gebäudes „Kanzleigasse 1" wurden im Prüfungszeitraum 366 TEUR an Mieterträgen erzielt. Das Objekt ist von der Stadt Heidelberg zur Unterbringung einer Kindertagesstätte angemietet. Nach dem zugrunde liegenden Mietvertrag erhöht sich die Miete alle drei Jahre um 10 %. Die monatliche Miete beträgt nach der aktuellen Anpassung zum 01.01.2013 derzeit 7.087,58 EUR.

Das stiftungseigene Objekt „Vangerowstraße 11" ist ebenfalls an die Stadt Heidelberg zur Unterbringung einer Kindertagesstätte vermietet. Nach der umfangreichen von der Stiftung finanzierten Sanierung des Gebäudes wurde die bisherige vertragliche Vereinbarung, wonach der Stadt Heidelberg das Objekt mietfrei zur Verfügung steht, diese aber für einen Teil der Instandhaltungsarbeiten aufzukommen hat, zum 01.08.2010 aufgegeben. Seither wird eine Miete erhoben. Die Stiftung kommt im Gegenzug für alle Instandhaltungs- und Unterhaltsmaßnahmen auf. Bis zum Ende des Prüfungszeitraums konnten 93 TEUR an Mieterträgen vereinnahmt werden. Der aktuelle monatliche Mietzins beträgt derzeit 5.482,50 EUR. Er erhöht sich nach den Regelungen des Mietvertrags alle drei Jahre um 10 %, erstmals zum 01.01.2014.

Neben 11 TEUR Mieterträgen aus der Vermietung eines „Kellerraums" in der stiftungseigenen St. Anna Kirche an das Kurpfalz-Museum der Stadt Heidelberg wurden Erbbaupachtzinsen von 40 TEUR erlöst. Die regelmäßige Überprüfung der Erbbaupachtzinsen obliegt dem Amt für Liegenschaften der Stadt Heidelberg.

An **Finanzerträgen** sind im Prüfungszeitraum 286 TEUR erzielt worden. Die Zinserträge stammen zum Teil aus gemeinsamen kurz- und längerfristigen Geldanlagen mit der Stadt-Heidelberg-Stiftung bei der Stadt Heidelberg und der Sparkasse Heidelberg (155 TEUR). Darüber hinaus wurden unabhängig von der Stadt-Heidelberg-Stiftung Zinserträge aus einer Geldanlage bei der Stadt Heidelberg (115 TEUR) sowie aus Festgeldanlagen bei der Sparkassen Heidelberg (16 TEUR) erzielt. Gemeinsame längerfristige Geldanlagen mit der Stadt-Heidelberg-Stiftung werden seit dem Jahr 2010 nicht mehr getätigt. Zum 01.01.2013 wurden auch die gemeinsamen Tagesgeldanlagen (sog. Cash-Management-Konto bei der Sparkasse Heidelberg) aufgegeben. Für jede Stiftung wird seither der Zahlungsverkehr über ein eigenes Girokonto abgewickelt.

[1] Nach entsprechenden Richtwerten für Bürogebäude des Amts für Liegenschaften der Stadt Heidelberg aus dem Jahr 2010 gilt eine Miete zwischen 6,00 EUR/m² und 10,00 EUR/m² je nach Zustand, Alter und Lage des Objekts als angemessen.

Während in den Jahren 2007 und 2008 gute Zinserträge erzielt werden konnten, war in den Folgejahren, zum einen aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und zum anderen aufgrund des Abflusses von Zahlungsmitteln für Investitionen (Sanierung „Vangerowstraße 11"), ein deutlicher Einbruch zu verzeichnen.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** entstanden durch die Auflösung der Sonderposten. Für das vom Stifter eingebrachte und aktivierte Anlagevermögen wurden gleichzeitig entsprechende Sonderposten aus Zuwendungen passiviert, die analog der festgelegten Nutzungsdauer der Gebäude aufgelöst werden. Nachdem das Anlagevermögen aufgrund der Prüfung der Eröffnungsbilanz neu zu bewerten war (s. Prüfungsbericht vom 22.07.2009, Rdnr. 8) und die Verwaltung die Neubewertung im Jahr 2010 vorgenommen hat, sind die Auflösungsbeträge ab diesem Jahr gesunken.

Im Prüfungszeitraum sind **ordentliche Aufwendungen** in Höhe von 2.721 TEUR angefallen.

Für die **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** wurden im Prüfungszeitraum 750 TEUR aufgewendet. Die Aufwendungen stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit umfangreichen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (insbesondere in den Jahren 2010 und 2011) im stiftungseigenen Gebäude „Bergheimer Str. 76/78" (Erneuerung Sanitärbereiche einschließlich dortiger Erneuerung der Wasser- und Abwasserinstallationen sowie der Lüftungstechnik)[1]. Im vorangegangenen Prüfungszeitraum (2001 bis 2006) wurden für die Unterhaltung des stiftungseigenen Grundbesitzes 493 TEUR aufgewendet.

In den **Transferaufwendungen** spiegeln sich die durch den Stiftungszweck (s. Rdnr. 1) bedingten Aufwendungen wider. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum 1.158 TEUR für den Stiftungszweck aufgewendet. Die Förderung lässt sich im Prinzip in die drei großen Bereiche Altenarbeit, Jugendarbeit und Volksbildung kategorisieren.

Die Altenarbeit wurde mit 474 TEUR gefördert. Davon entfallen 460 TEUR auf die zweckgebundene Förderung des Altersstrukturkonzepts der Stadt Heidelberg (s. hierzu auch „Bescheid der Stiftung über die Zuwendung von Zuschüssen der Stiftung – Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds – im Rahmen ihres Stiftungszwecks an die Stadt Heidelberg" vom 25.02.1998). Im Wesentlichen werden über den Sozial-

[1] Mit der Verwaltung wurde während der Prüfung nochmals geklärt, ob durch die baulichen Veränderungen nicht eine wesentliche Verbesserung/Wertsteigerung verbunden mit einer längeren Nutzungsdauer des Objekts gegeben ist, sodass von aktivierungsfähigen Herstellungskosten auszugehen war. Hierzu wurden die Kriterien im „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR, Stand Januar 2011, Seite 27 ff.)" mit der Verwaltung diskutiert. Nach Auffassung der Verwaltung wurden lediglich die bis dahin desolaten Zustände im Sanitärbereich behoben. Von nachträglichen Herstellungskosten bzw. einer verlängerten Nutzungsdauer des gesamten Objekts war demzufolge nicht auszugehen.

haushalt der Stadt Heidelberg neun Seniorenbegegnungsstätten (davon acht in freier Trägerschaft) gefördert.

Ähnlich verhielt es sich bei der Förderung der Jugendarbeit. Insgesamt wurden 371 TEUR aufgewendet. Neben der Förderung der Schulsozialarbeit der Stadt Heidelberg in den Jahren 2007 und 2008 (160 TEUR) wurden über den Jugendhaushalt der Stadt Heidelberg 13 Jugendzentren mit 133 TEUR bezuschusst. Auf den vorgenannten Bescheid der Stiftung vom 25.02.1998 wird verwiesen.

Der Stiftungszweck Volksbildung wurde mit 371 TEUR gefördert. Hiervon entfallen 365 TEUR auf die Bezuschussung der Volkshochschule Heidelberg.

Der **Aufwand für Abschreibungen** betrug im Prüfungszeitraum 701 TEUR. Der im Zeitreihenvergleich signifikante Einbruch im Jahr 2010 steht im Zusammenhang mit der Neubewertung des Sachanlagevermögens (insbesondere auch der Neuordnung der Nutzungsdauer des Objekts „Bergheimer Straße 76/78"). Im Jahr 2011 wurde die Sanierung der „Vangerowstraße 11" abgeschlossen und die Herstellungskosten auf das entsprechende Anlagegut umgebucht. Dadurch sind die Abschreibungen wieder gestiegen.

In den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (im Prüfungszeitraum 92 TEUR) ist neben den Gebühren für die überörtliche Prüfung (6 TEUR) die Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Heidelberg enthalten (86 TEUR).

Im Ergebnis ist im Prüfungszeitraum ein Fehlbetrag von 425 TEUR entstanden. Insofern konnte der Ressourcenverbrauch nicht erwirtschaftet werden. Dies liegt aber vor allem in der einmaligen Unterhaltungsmaßnahme „Bergheimer Str. 76/78" in den Jahren 2010 und 2011 begründet. Allerdings war die Stiftung im Prüfungszeitraum stets leistungsfähig. Der Zahlungsmittelabfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit betrug lediglich 83 TEUR. Geplant waren 761 TEUR. Bezüglich der Abdeckung der Fehlbeträge wird auf Rdnrn. 8 und 11 verwiesen.

2.1.2 Finanzrechnung

7 Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit[1] hat im Prüfungszeitraum -83 TEUR betragen.

Der Zahlungsmittelbestand hat sich überwiegend bedingt durch den Zahlungsmittelabfluss im Zusammenhang mit der Eigenfinanzierung der Investitionen im Gebäude „Vangerowstraße 11" (2.022 TEUR) von 2.473 TEUR auf 141 TEUR verringert. Zudem

[1] Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

wurden im Jahr 2010 die bisher im Zahlungsmittelbestand ausgewiesenen Geldanlagen (Festgeld aus Kassenmitteln, 180 TEUR) durch eine haushaltsunwirksame Auszahlung (§ 50 GemHVO) zu den sonstigen Einlagen umgebucht. Zusammen mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (-83 TEUR) ergibt sich bis auf eine Differenz von 47 TEUR der Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2011. Ursache war die nachträgliche Korrektur einer fehlerhaften Zuordnung von Beträgen zwischen den einzelnen Stiftungen der Stadt Heidelberg. Die Abweichung des Zahlungsmittelendbestands zum 31.12.2007 und des Zahlungsmittelanfangsbestands zum 01.01.2008 war bereits vom RPA festgestellt worden. Auf den Prüfungsbericht vom 17.09.2012, S. 28, wird verwiesen.

Zusammen mit der Festgeldanlage (180 TEUR) bei der Sparkasse Heidelberg waren zum Ende des Prüfungszeitraums verfügbare Eigenmittel von 321 TEUR vorhanden.

2.1.3 Vermögensrechnung (Bilanz)

8 Die Vermögens- und Finanzlage hat sich wie folgt entwickelt:

	Eröffnungsbilanz 2007	Schlussbilanz 2011	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Aktiva			
Sachvermögen	3.833	7.922	4.089
Finanzvermögen	2.582	324	-2.258
Summe Aktiva	6.415	8.246	1.831
Passiva			
Kapitalposition (Basiskapital)	2.665	6.087	3.422
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	-425	-425
Sonderposten für Zuwendungen	3.750	2.572	-1.178
Rückstellungen	0	0	0
Verbindlichkeiten	0	12	12
Summe Passiva	6.415	8.246	1.831

Der Wert des **Sachvermögens** (durch Erbbaupachtverträge überlassene Grundstücke, die bebauten Grundstücke Kanzleigasse 1, Bergheimer Straße 76/78, Vangerowstraße 11 und Plöck 4 sowie ein Kunstgegenstand) ist von 3.833 TEUR (01.01.2007) auf 7.922 TEUR (31.12.2011) gestiegen. Der deutliche Anstieg hängt ursächlich mit den Korrekturen der Bewertung des Sachvermögens, die sich aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz ergaben, zusammen (s. Prüfungsbericht vom 22.07.2009, Rdnr. 8). Im Jahr 2010 hat sich dadurch der Wert sprunghaft um 2.983 TEUR erhöht. Weiterhin

standen den Zugängen aus Investitionen in Höhe von 1.807 TEUR lediglich 701 TEUR Abschreibungen im Prüfungszeitraum gegenüber.

In Folge der Finanzierung der umfangreichen Investitionen in der „Vangerowstraße 11" mit Eigenmitteln hat sich im Prüfungszeitraum das vorhandene **Finanzvermögen** deutlich um 2.258 TEUR auf 324 TEUR verringert. Während zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch Geldanlagen bei der Stadt Heidelberg und der Sparkasse Heidelberg in Höhe von 2.089 TEUR sowie Sichteinlagen (Kassenbestand Girokonto/Cash-Management-Konto) von 384 TEUR zur Verfügung standen, waren zum Ende des Prüfungszeitraums lediglich noch eine Festgeldanlage bei der Sparkasse Heidelberg (180 TEUR) und Sichteinlagen in Höhe von 141 TEUR bilanziert.

In der Schlussbilanz 2011 ist ein **Jahresfehlbetrag** von 425 TEUR ausgewiesen. Während der Jahresfehlbetrag des Jahres 2010 (406 TEUR) noch teilweise mit Überschüssen aus den ordentlichen Ergebnissen der Jahre 2007 bis 2009 (168 TEUR) verrechnet werden konnte (§ 25 Abs. 1 GemHVO), war dies für den im Jahr 2011 entstandenen Fehlbetrag (187 TEUR) nicht mehr möglich. Der am 06.12.2012 vom Stiftungsrat (Haupt- und Finanzausschuss) beschlossene Doppelhaushalt 2013/2014 sieht für das Jahr 2013 vor, den verbleibenden Fehlbetrag aus dem Jahr 2010 (238 TEUR) unter Berücksichtigung der geplanten Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis des Jahres 2012 (100 TEUR) und des Jahres 2013 (35 TEUR) gegen das Basiskapital zu verrechnen (§ 25 Abs. 3 GemHVO). Das Basiskapital wird sich demnach von 6.087 TEUR auf 5.984 TEUR (31.12.2013) verringern. Der Fehlbetrag des Jahres 2011 (187 TEUR) soll unter Berücksichtigung des geplanten Überschusses (33 TEUR) im Jahr 2014 gegen das Basiskapital verrechnet werden. Dessen Stand würde dann zum 31.12.2014 noch 5.830 TEUR betragen. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses wurde von der Rechtsaufsicht nicht bestätigt (s. Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 28.01.2013[1]).

Die Bilanzposition **„Sonderposten für Zuwendungen"** spiegelt im Wesentlichen das vorhandene Stiftungskapital wider. Nach der Korrektur der Eröffnungsbilanz im Jahr 2010 (s. Prüfungsbericht vom 22.07.2009, Rdnr. 10) sind dort nur noch die nicht aufgelösten Zuwendungen für Gebäude sowie der nicht aufzulösende Zuschuss von der Akademie für Ältere und die ebenfalls nicht aufzulösenden Zuwendungen für Grundstücke bilanziert.

[1] Az. 14-0564.2.

Das zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz als sog. Residualgröße bzw. aus dem Saldo aller anderen Bilanzpositionen abgeleitete **Basiskapital** ist um 3.422 TEUR auf 6.087 TEUR deutlich gestiegen. Der deutliche Anstieg liegt im Wesentlichen in den Korrekturen bei der Bewertung des Sachanlagevermögens und der Sonderposten begründet.

3 Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung

3.1 Gesamteindruck

9 Die Prüfung hat insgesamt einen positiven Eindruck vom Leistungsniveau und von den Arbeitsergebnissen der Stiftungsverwaltung ergeben. Allerdings ist diese Aussage hinsichtlich der fristgerechten Aufstellung, Vorlage zur Prüfung sowie Vorlage zur Feststellung der Jahresabschlüsse einzuschränken (Rdnr. 4).

3.2 Eigenständige Bilanz

10 Für die Stiftung wurden im Prüfungszeitraum keine eigenständigen Bilanzen erstellt. Im Anhang zur Gesamtbilanz für alle rechtlich selbstständigen Stiftungen befindet sich eine „Teilbilanz". Verfahrenstechnisch wurde die Stiftung zusammen mit den anderen Stiftungen innerhalb des Mandanten der Stadt Heidelberg in einem Buchungskreis als „Profit-Center" geführt.

Die Stiftung ist rechtlich selbstständig. Es liegt deshalb ein eigenständiges Treuhandvermögen vor, für das ein besonderer Haushaltsplan zu erstellen und eine Sonderrechnung, d.h. gesonderte Rechnungslegung, zu führen ist (§ 97 Abs. 1 Satz 1 GemO i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Auf dieses rechtliche Erfordernis wurde bereits in Rdnr. 4/5 des Prüfungsberichts vom 22.07.2009 hingewiesen.

Nach Aussage der Verwaltung wird den rechtlichen Anforderungen ab dem Jahr 2013 Rechnung getragen. Der Entwurf der Haushaltspläne für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2013/2014 sieht für jede Stiftung bereits eine eigenständige Darstellung vor. Ab dem Jahr 2013 wird für jede Stiftung unter dem Mandanten der Stadt Heidelberg ein eigenständiger Buchungskreis eingerichtet.

3.3 Doppelhaushalt 2013/2014/Erhaltung des Stiftungsvermögens

11 Die Gesetzmäßigkeit des vom Stiftungsrat (Haupt- und Finanzausschuss) am 06.12.2012 beschlossenen Doppelhaushalts 2013/2014 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht bestätigt[1]. Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass trotz

[1] S. Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 28.01.2013 (Az. 14-0564.2).

Berücksichtigung der geplanten Überschüsse der ordentlichen Ergebnisse der Jahre 2012 bis 2014 in Höhe von 168 TEUR Fehlbeträge von insgesamt 257 TEUR gegen das Basiskapital verrechnet werden. Dessen Wert würde sich dadurch auf 5.830 TEUR (31.12.2014) verringern. Auf die Ausführungen unter Rdnrn. 6 und 8 wird ergänzend verwiesen.

Nach Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörde steht eine Verrechnung von Fehlbeträgen gegen das Basiskapital nicht in Einklang mit § 7 StiftG, wonach das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten ist. Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Stiftung sind zwar nach § 3 der Stiftungssatzung die Vorschriften der GemO anzuwenden, die Regelungen zum Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 und 3 GemO i.V.m. §§ 24 und 25 GemHVO, allerdings nur insoweit, als sie § 7 StiftG nicht entgegenstehen. Statt einer Verrechnung der Fehlbeträge mit dem Basiskapital hat die Rechtsaufsichtbehörde der Stiftung aufgegeben, die aufgelaufenen Fehlbeträge bis zum Haushaltsjahr 2016 (mittelfristig) wieder auszugleichen und die Aufwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks an den zur Verfügung stehenden Erträgen auszurichten. Diesbezüglich hat die Rechtsaufsicht von der Stiftungsverwaltung bis 30.06.2013 ein entsprechendes Konsolidierungskonzept angefordert.

Zur Erhaltung des Stiftungsvermögens ist anzumerken:

Die Fehlbeträge der Jahre 2010 und 2011 sind auf die umfangreichen Instandhaltungsmaßnahmen im stiftungseigenen Objekt „Bergheimer Str. 76/78" zurückzuführen (siehe Rdnr. 6). Diese Maßnahmen haben dazu beigetragen, das Stiftungsvermögen (in Form eines Gebäudes) in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Dadurch wurde sichergestellt, dass das Gebäude dauerhaft vermietbar bleibt und angemessene Mieterträge für den Stiftungszweck erzielt werden können. Hier zeigt sich ein Grundproblem von Stiftungen, deren Stiftungsvermögen überwiegend aus Gebäuden besteht. Der oftmals „veraltete" Gebäudebestand zwingt immer wieder zu nicht unerheblichen und (teilweise) unvorhersehbaren Instandhaltungsmaßnahmen.

Nach Einschätzung der überörtlichen Prüfung dürfte bei der Stiftung kein strukturelles Problem vorliegen, welches dauerhaft eine Aufzehrung des Stiftungsvermögens befürchten ließe. Bei geplanten ordentlichen Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens in Höhe von jährlich 45 TEUR werden in den Folgejahren Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses erwirtschaftet werden können. Zusätzlich werden liquide Mittel in Form erwirtschafteter Abschreibungen zur Verfügung stehen, die Ertrag bringend angelegt werden können.

Es wird angeregt, zur Dokumentation der Sicherstellung des Vermögenserhalts eine „freiwillige" Finanzplanung unter Einbeziehung der Abdeckung von Fehlbeträgen zu

erstellen, auch wenn für die Stiftung nach § 85 GemO i.V.m. § 60 Abs. 2 Satz 1 GemHVO keine Finanzplanung vorgeschrieben ist. Sollte sich zeigen, dass der Vermögenserhalt doch dauerhaft gefährdet ist, wären Mietanpassungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und ggf. das Fördervolumen anzupassen.

3.4 Miete „Bergheimer Str. 76/78"

12 Der Vermietung des Gebäudes „Bergheimer Str. 76/78" liegt derzeit ein Mietzins von 6,00 EUR/m² zugrunde. Nach entsprechenden Richtwerten für Bürogebäude des Amts für Liegenschaften der Stadt Heidelberg aus dem Jahr 2010 gilt eine Miete zwischen 6,00 EUR/m² und 10,00 EUR/m² je nach Zustand, Alter und Lage des Objekts als angemessen. Damit liegt die Miete im unteren Bereich.

Die der Festlegung des Mietzinses zugrunde liegende „breite Spanne" ist ungewöhnlich. Gerade hinsichtlich des Zustands, des Alters und der Lage des Objekts sollte eine gutachterliche Aussage des Amts für Liegenschaften über die Höhe des Mietzinses innerhalb der angegebenen Spanne angestrebt werden. Ausgehend von diesem Ergebnis sollte eine Anpassung der Miete im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden.

3.5 Zuschussbescheid

A 13 Der „Bescheid der Stiftung über die Zuwendung von Zuschüssen der Stiftung - Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds - im Rahmen ihres Stiftungszwecks an die Stadt Heidelberg" vom 25.02.1998 ist hinsichtlich der Anzahl der geförderten Einrichtungen und des Förderbetrags je Einrichtung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

3.6 Elfenbeinkunstwerk

A 14 Im Sachvermögen der Stiftung ist ein Elfenbeinkunstwerk „Kreuzabnahme Christi in Form eines reichverzierten Altars" des Silberkünstlers Thelot von Augsburg mit einem Wert von 10.225 EUR bilanziert. Das Kunstwerk stammt vermutlich aus dem Vermögen des im 18. Jahrhundert gegründeten „Katholischen Hospitalfonds", der im Jahr 1962 im „Allgemeinen Unterstützungsfonds" aufgegangen ist, welcher wiederum im Jahr 1991 mit der „Landfriedschen Bürgerstiftung" vereinigt wurde. Im Jahr 1976 hat der „Allgemeine Unterstützungsfonds" der katholischen Kirchengemeinde Heiliggeist (Jesuitenkirche) verschiedene sakrale Objekte übereignet (s. Übereignungsvertrag vom 02.07.1976). Der Elfenbeinaltar wurde nach Aktenlage hiervon ausgenommen (s. u.a. Aktenvermerk des Kämmereiamts vom 21.07.1976 und das zum 31.12.1976 geschlossene handschriftliche Inventarverzeichnis).

Nach den Unterlagen sollte sich das Kunstwerk im Kurpfälzischen Museum der Stadt Heidelberg befinden. Während der Prüfung wurde bekannt, dass sich das Kunstwerk mittlerweile im Sakralmuseum der Jesuitenkirche befinden soll. Ein Nachweis, dass der Altar vom Kurpfälzischen Museum an das Sakralmuseum übergeben bzw. verliehen wurde, konnte vom Kurpfälzischen Museum nicht erbracht werden. Daraufhin wurde das Kunstwerk im Sakralmuseum in Augenschein genommen. Dabei wurde von dem ehrenamtlichen Leiter des Sakralmuseums angeführt, dass der Elfenbeinaltar im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Heiliggeist stünde. Er sei auch bereits in den vergangenen Jahren aufwendig auf Kosten der Kirche restauriert worden. Es sei darüber hinaus verabredet gewesen, dass der Altar im Eigentum der Kirche stehen soll. Mit der Eröffnung des Sakralmuseums im Jahr 1986 waren auch die Voraussetzungen geschaffen, den wertvollen Altar sicher zu verwahren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese „Eigentumsabrede" könne auch entsprechend schriftlich belegt werden.

Sofern der Eigentumsnachweis von der Jesuitenkirche erbracht werden kann, ist der Kunstgegenstand in Abgang zu nehmen.

Es wird gebeten, zu den mit „A" gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen innerhalb von sechs Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen (§ 31 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Sind Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Stiftungsrats (Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Heidelberg) nach § 31 Abs. 1 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Eine Fertigung des Prüfungsberichts ist für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg bestimmt.

Beigefügt ist der Gebührenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Hornung
Abteilungsleiter

Anlagen
Mehrfertigung
Gebührenbescheid